

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00216 vom 8. Juli 2021

ZH Verwaltungsgericht, 2021-07-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00216

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00216 du 8 juillet 2021

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00216 del 8 luglio 2021

Regeste

Widerruf der Aufenthaltsbewilligung | [Der Beschwerdeführer, ein 1997 geborener Staatsangehöriger Nigerias, erhielt eine Aufenthaltsbewilligung zum Verbleib bei seiner Ehefrau, die Schweizer Bürgerin ist.] Die Ehe des Beschwerdeführers ist definitiv gescheitert, weshalb er nach Art. 42 AIG keinen Anspruch mehr auf eine Aufenthaltsbewilligung hat (E. 2.1). Da seine Ehe weniger als drei Jahre dauerte und keine wichtigen Gründe im Sinn von Art. 50 Abs. 1 lit. b AIG vorliegen, hat der Beschwerdeführer auch gestützt auf Art. 50 AIG keinen Aufenthaltsanspruch in der Schweiz (E. 2.2 ff.). Abweisung.

Erwägungen

E. 4

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde abzuweisen. Ausgangsgemäss sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen und ist diesem keine Parteientschädigung zuzusprechen (§ 65a Abs. 2 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 sowie § 17 Abs. 2 VRG).

E. 5

Zur Rechtsmittelbelehrung des nachstehenden Dispositivs ist Folgendes zu erläutern: Soweit ein Anwesenheitsanspruch geltend gemacht wird, ist die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten nach Art. 82 ff. des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (BGG, SR 173.110) zulässig. Ansonsten steht die subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 113 ff. BGG offen (Art. 83 lit. c Ziff. 2 e contrario und Ziff. 4 BGG). Werden beide Rechtsmittel ergriffen, hat dies in der gleichen Rechtschrift zu geschehen (Art. 119 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.